

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 46.

Ausgegeben zu Allenstein, am 15. November 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 43 der Preussischen Gesetzsammlung.
Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
 Nr. 601. Bekanntmachung betreffend die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.
 Nr. 602. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung.
 Nr. 603. Tarif für die wasserbaufiskalische Ueberlagerampe in Osterode und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.
 Nr. 604. Ernennung von Urkundspersonen für die Beurkundung von Grundstücksangeboten usw.
Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 605 u. 606. Ernennung zu Amtsvorstehern.
Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 607. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 608 u. 609. Aufnahme des Geschäftsbetriebes der „Freia“ Bremen-Berliner Versch.-Aktiengesellsch. und der Sterbekasse „Deutscher Postverband“.
 Nr. 610. Markt- und Ladenpreise für den Monat Oktober.
 Nr. 611. Durchschnitts-Furagepreise für den Monat Oktober.
 Nr. 612. Ernennung zum Sequester über die Dom. Sujaken.
 Nr. 613. Ausführung von Vorarbeiten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 614. Sperrung der Brähe, des Bromberger Kanals und der Nehe für die Schifffahrt und Flößerei.
 Nr. 615. Entschädigungsfeststellungs-Verfahren.
 Nr. 616. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.
 Nr. 617. Ergänzungen des Warenverzeichnisses.

Personalnachrichten.

Die Nummer 43 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 318 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ermächtigung, die nach den Gesetzen über die direkten Steuern durch gerichtliches rechtskräftiges Urteil auferlegten Geld- und Ersahhaftstrafen und die wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 33 und 147 der Gewerbeordnung gerichtlich erkannten Geld- und Ersahhaftstrafen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen oder zu ermäßigen, ferner mit Rücksicht auf ein Gnadengesuch bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen, vom 15. August 1913.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

601. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag der Arbeitgeber, daß

die auf Grund eines Dienstvertrags bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin beschäftigten Angestellten,

die bei der „Nordstern“, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft und „Nordstern“, Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin beschäftigten Beamten und Angestellten,

die in den Betrieben der Victoria zu Berlin, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, und der Victoria, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin in Groß Berlin beschäftigten Personen,

die im Bureaudienste der Providentia, Frank-

furter Versicherungs-Gesellschaft Frankfurt a. M. in Frankfurt a. Main Beschäftigten, die Angestellten der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., die Angestellten der „Westa“ Lebensversicherungs-Bank a. G. in Posen, die in den Bureaus der Deutschen Lebensversicherung Potsdam a. G. in Potsdam beschäftigten Personen, die bei der Schwedter Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Schwedt a. O. beschäftigten Angestellten, die Angestellten der Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin, die Angestellten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß, die Beamten der Bank für Handel und Industrie in Berlin, die im Groß Berliner Betriebe der Dresdner Bank in Berlin angestellten Beamten, die in den Betrieben der Nationalbank für Deutschland in Berlin in Groß Berlin, Potsdam und Fürstenwalde beschäftigten Personen, die Beamten der Commerz- und Disconto-Bank in Berlin

von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin, den 1. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 9451. J. A.: Dr. Neuhaus.

602. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Frühjahr 1914 an der königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, den 23. März 1914 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp (B. Bl. S. 757) — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1914, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

U. III. B. 8876.

603.

Tarif

für die wasserbau fiskalische Ueberladerampe in Osterode.

Es ist zu entrichten

beim Ein- oder Ausladen für jede Tonne der über die Rampe bewegten Güter in Klasse I 6, II 5, III 4, IV . . . 3 Pf. Befreiungen.

Abgabefrei sind:

Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Ungefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die Abgabebeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.
3. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem jeweilig geltenden Güterverzeichnis zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf dem Oberländischen Kanal.

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Peters.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Michaelis.

III. A. 7. 375. C. M. d. ö. A.

I. 20 225. Fin.-Min.

Ausführungsbestimmungen

zum Tarif für die wasserbau fiskalische Ueberladerampe in Osterode vom 8. Januar 1913.

§ 1. Die Abgaben für die Benutzung der wasserbau fiskalischen Ueberladerampe am Güterbahnhof in Osterode sind bei der Eisenbahn-Güterabfertigungsstelle des Bahnhofes Osterode einzuzahlen. Diese Einzahlung hat in allen Fällen der Rampenbenutzung zu erfolgen, gleichviel in welcher Richtung und in welcher Weise die Weiterbeförderung oder Ueberladung stattfindet.

§ 2. Vor der Ueberladung hat der die Ueberladung Ausführende dem Beamten der Eisenbahngüterabfertigungsstelle folgende Angaben zu machen:

1. Name und Wohnort,
2. Gegenstand der Ueberladung,
3. Art der Ueberladung (vom Wasser zur Eisenbahn, vom Wasser auf Fuhrwerk oder umgekehrt).
4. Gewicht der Ladung.

§ 3. Mit der Anmeldung hat der Anmeldende, falls die Güter vom Schiff zur Eisenbahn oder zur Weiterbeförderung auf Landwegen oder von Landfuhrwerken zu Schiff übergeladen werden sollen, die Anmeldung der durchfahrenen Hebestelle oder Frachtbrieftafel oder vom Absender unterzeichnete Abschriften von Ladescheinen oder sonstige Papiere, welche über Art und Menge der überzuladenden Güter Aufschluß geben können, der Eisenbahngüterabfertigungsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen. Soweit vom Anmeldenden Frachtpapiere nicht bei-

gebracht werden können, soll nach billigem Ermessen von den Bestimmungen dieses Paragraphen abgesehen werden.

§ 4. Die Eisenbahngüterabfertigungsstelle hat den Inhalt der Güteranmeldung nach Möglichkeit auf seine Richtigkeit zu prüfen. Bei Ueberladungen von oder zur Eisenbahn bleibt das eisenbahnseitig festgestellte Ladungsgewicht maßgebend.

§ 5. Hinsichtlich der Befugnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei Feststellung einer Schiffsladung wird auf Artikel IV des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911, betreffend den Ausbau der Deutschen Wasserstraßen und Erhebung von Schiffsabgaben — R. G. Bl. Seite 1137 — verwiesen.

In besonders verdächtigen und wichtigen Fällen kann die Behörde des Ausladeortes um Feststellung des Ladungsinhaltes ersucht werden.

§ 6. Dem Gewichte verpackter Güter wird dasjenige der Verpackung hinzugerechnet. Werden Güter verschiedener Tarifklassen übergeladen und Frachtpapiere nur für einen Teil der Gesamtladung beigebracht, so sind die nicht durch solche Papiere nachgewiesenen Güter als solche der ersten Tarifklasse zu behandeln.

Bei den aus Gütern mehrerer Tarifklassen zusammengesetzten Ladungen werden die Gewichtsmengen in jeder Tarifklasse auf volle Tonnen nach oben abgerundet.

§ 7. Bei Berechnung der Ueberladegebühren ist die Abrundung auf volle 10 Pf. nicht in jeder Tarifklasse, sondern nur bei der Schulsumme vorzunehmen. Nach Festsetzung der zu entrichtenden Ueberladegebühren zieht der Beamte der Eisenbahngüterabfertigungsstelle diese Gebühren von dem die Ueberladung Anmeldenden ein und übergibt ihm gleichzeitig Fahrtscheine von entsprechendem Gesamtwerte. Letztere werden bei der Ausgabe durch Stempelung entwertet. Diese Fahrtscheine dienen als Ausweise für die Bezahlung der Ueberladegebühren und sind auf Verlangen den für die Verwaltung der Wasserstraßen angestellten Beamten vorzuzeigen.

§ 8. Abgabefreiheit ist, sofern der Sachverhalt aus den Frachtbriefen, Liefererscheinungen und dergl. nicht ohne weiteres erkennbar ist, durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 9. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Bestimmungen seitens der die Ueberladerrampe Benutzenden wird nach Artikel IV des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911, R. G. Bl. Seite 1137 — mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft, während Abgabenhinterziehungen nach demselben Artikel Geldstrafen im 4- bis 20fachen Betrage des hinterzogenen Geldbetrages nach sich ziehen.

Berlin, den 24. Oktober 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III. A. 7. 336. C. Im Auftrage: *R i s k e r.*

604. Wir bestimmen hierdurch nach Artikel 12 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) zu Urkundspersonen für die Beurkundung von Grundstücksangeboten und Grundstückskaufverträgen zur Durchführung der Besitzfestigung nach dem Gesetz über Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen (Besitzfestigungsgesetz) vom 26. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 183).

1. die Landräte der nach der Königlichen Verordnung vom 12. März 1913 (Gesetzsamml. S. 33) zum Anwendungsgebiete des Besitzfestigungsgesetzes gehörenden Landkreise der Provinz Ostpreußen, die mit ihrer Vertretung beauftragten höheren Staatsbeamten und die ihnen zur Hilfeleistung überwiesenen Regierungsassessoren,

2. die bei der Ostpreußischen Landgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Königsberg i. Pr. angestellten höheren Beamten, und zwar die Landräte, ihre Vertreter und Hilfsarbeiter für Angebote und Vertragsschlüsse über Grundstücke in ihrem Kreise, die Beamten der Landgesellschaft für das ganze in der Königlichen Verordnung bezeichnete ostpreußische Anwendungsgebiet des Besitzfestigungsgesetzes.

Berlin, den 31. Oktober 1913.

Der Justizminister. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B.: *M ü g e l.* J. B.: *R ü s t e r.*

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
J. B.: *S o l t z.* J. B.: *M i c h a e l i s.*

I A 1 a 4670, I B 1 b 5951 M. f. L.

I 2387 J. M.

C 1382 M. d. J.

I 16075 J. M.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

605. Im Kreise Osterode habe ich für den Amtsbezirk Grasniß Nr. 5 den Gutspächter Heinrich *Bagdahn* in Langgut und für den Amtsbezirk Kl. Nappern Nr. 17 den Oberamtmann *Gontarski* in Kl. Lobenstein zu Amtsvorstehern ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 1. November 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

606. Für den Amtsbezirk Pfeilswalde Nr. 25 des Kreises Sensburg, habe ich den Oberförster *Engels* in Pfeilswalde auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 27. Oktober 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

607. Dem Komitee für den Marienburger Luzuspferdemarkt ist die Erlaubnis erteilt worden, in Verbindung mit dem am 17., 18. und 19. Juni 1914 in Marienburg stattfindenden Luzuspferde-

markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Equipagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 10. November 1913.

I. Oc. 483.

Der Regierungs-Präsident.

608. Die „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb

der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 5. November 1913.

I. Oc. 476.

Der Regierungs-Präsident.

609. Der Vorstand der Sterbekasse „Deutscher Postverband“, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 4. November 1913.

I. Oc. 475.

Der Regierungs-Präsident.

610. Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat Oktober 1913.
I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Markttorte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an															
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer												
		Es kosten je 100 Kilogramm												in Gewichtsmengen von je 100 Kilogramm															
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S										
1	Allenstein	20	—	19	40	18	80	15	50	15	25	15	—	16	29	16	—	15	71	15	88	15	60	15	32	309	1085	286	1043
2	Johannisburg	—	—	—	—	16	—	15	75	15	50	16	—	15	29	14	57	20	—	19	—	18	—	—	—	—	—	—	—
3	Löben	17	50	16	—	15	50	12	—	11	50	11	—	10	50	10	—	17	50	17	—	16	50	—	—	—	—	—	—
4	Lych	18	60	17	50	15	50	15	45	15	35	14	90	—	—	—	—	14	70	14	50	14	20	—	—	—	—	—	—
5	Osterode	19	90	19	60	19	30	15	90	15	60	15	30	15	90	15	60	15	30	16	90	16	60	16	30	—	—	—	—
Summa		76	—	72	50	69	10	75	35	73	95	72	20	59	19	57	39	55	58	84	98	82	70	80	32	—	—	—	—
Durchschnitt		19	—	18	13	17	28	15	07	14	79	14	44	14	80	14	35	13	90	17	—	16	54	16	06	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaren.

Nr.	Benennung der Markttorte	Hülfrüchte			Eß-Kar-toffeln	Stroh		Heu	Fleisch			Geräucherter Speck (Hiel.)	Eß-Butter	Eier																			
		Erb-Isen (gelbe)	Spei-Bohnen (weiße)	Lin-Isen		Rind-	Schweine		Kalb-	Ham-Isen																							
		Es kosten je 100 Kilogramm	Es kostet je ein Kilogramm							1 Schuß 60 Stück																							
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S																
1	Allenstein	24	—	29	50	28	50	4	56	4	50	3	50	6	50	1	80	1	60	1	69	1	77	1	73	2	20	2	32	4	94		
2	Arns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	72	1	72	1	94	2	45	2	80	5	40
3	Bischofsburg	20	—	29	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	60	1	60	2	40	2	40	4	80
4	Johannisburg	25	—	30	—	37	—	6	33	5	23	—	—	7	11	—	—	1	90	1	30	1	65	1	62	1	50	1	90	2	81	4	80
5	Löben	—	—	—	—	—	—	3	80	4	—	3	80	4	—	—	—	1	75	1	55	1	75	1	52	1	56	2	30	2	50	6	—
6	Lych	18	—	26	—	23	—	4	65	5	25	4	50	5	75	—	—	1	55	1	45	1	50	1	66	1	40	2	20	2	30	4	80
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	2	86	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	55	1	56	1	55	2	10	2	14	4	80
8	Osterode	27	—	29	—	—	—	4	19	4	40	—	—	6	60	—	—	1	90	1	55	1	73	1	54	1	56	2	40	2	30	4	80
9	Sensburg	25	—	32	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	73	1	64	1	56	2	—	2	20	4	20
10	Soldau	25	—	30	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	68	1	56	1	56	2	40	2	40	4	80
Summa		164	—	205	50	88	50	40	39	23	38	11	80	29	96	18	50	15	65	16	80	16	19	15	96	22	35	24	17	49	34		
Durchschnitt		23	29	29	36	29	50	4	79	4	67	3	93	5	99	1	85	1	57	1	68	1	62	1	60	2	24	2	42	4	93		

II. **Ladepreise** an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1913.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrüße	Hafergrüße	Hirse	Weis (Sava) mittlerer	Kaffee (gebrannt)	Speisefalz	Schweinefahmalz (hiefiges)	Kadennudeln	Sago	Zucker		Maaumen (getrocknet)	graue Erbsen		Meierbutter		
		Weizen	Hoggen	Graupe	Grüße										Rodf=	Stück=		100 kg	1 kg			
		M	S	M	S										M	S		M	S		M	S
1	Allenstein	31	25	35	28	48	43	48	65	4	20	2	20	100	100	46	54	140	—	—	2 80	
2	Arns	38	31	54	38	50	50	—	50	3	75	20	1	80	100	—	—	60	—	—	—	
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	3	50	20	2	—	90	90	48	50	80	—	3	
4	Johannisburg	38	32	45	40	50	55	65	65	3	90	20	1	90	100	100	48	65	140	—	—	
5	Löben	33	30	—	30	45	45	—	50	3	30	20	2	30	—	—	—	65	—	—	—	
6	Lyd	35	25	50	35	50	45	60	48	3	50	20	2	—	85	80	56	58	80	—	—	
7	Ortelsburg	30	24	45	35	55	50	65	55	3	70	20	2	10	90	90	—	55	100	—	2	
8	Osterode	34	28	40	30	50	50	50	50	3	—	20	2	40	80	80	46	52	70	—	2	
9	Sensburg	34	29	45	30	50	50	50	50	3	90	20	2	—	75	100	46	50	110	—	2	
10	Soldau	34	26	40	32	50	50	52	40	3	20	20	2	40	80	—	48	56	100	—	2	
Summe		339	276	384	326	498	478	390	523	35	75	200	21	10	800	640	338	565	820	—	—	17
Durchschnitt		34	28	43	33	50	48	56	52	3	58	20	2	11	89	91	48	57	103	—	—	2 83

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Einzelnachweisungen. Allenstein, den 10. November 1913. I. E. 319. Der Regierungs-Präsident.

611. Nachweisung

der Durchschnitts-Turagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Oktober 1913 unter Ausschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Sib. Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Markttort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aussch.								
			Hafer		Heu		Stroh				
			M	S	M	S	M	S			
Kreis:											
1	Allenstein	Allenstein	16	67	6	83	4	73			
2	Johannisb.	Johannisb.	21	—	7	47	5	49			
3	Löben	Löben	18	38	4	20	4	20			
4	Lyd	Lyd	15	44	6	04	5	51			
5	Reidenburg	Allenstein	16	67	6	83	4	73			
6	Ortelsburg	Allenstein	16	67	6	83	4	73			
7	Osterode	Osterode	17	75	6	93	4	62			
8	Rössel	Allenstein	16	67	6	83	4	73			
9	Sensburg	Löben	18	38	4	20	4	20			

Allenstein, den 10. November 1913.

I. E. 320. Der Regierungs-Präsident.

612. Die Domäne Bujaken ist am 8. d. Mts. unter fiskalische Sequestration gesetzt und zum Se-

quester der Inspektor Gustav Stenzel daselbst ernannt worden.

Allenstein, den 10. November 1913.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten. III. A. 4/6348.

613. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Erweiterung des Bahnhof Allenstein erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Allenstein, den 7. November 1913.

C. 89. 13. U. Der Bezirksausschuß zu Allenstein. Dr. Hö h n e n.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

614. Zur Ausführung dringender baulicher Einrichtungen für die Verbesserung der Schifffahrtsstraße von der Weichsel zur Oder werden die Wasserstraßen des hiesigen Bezirks und zwar:

a) die kanalisierte untere Brahe, der Bromberger Kanal, die untere Neke bis Nakel sowie die obere Neke in der Zeit vom 15. Dezember 1913, abends ab bis einschließlich 14. März 1914,

b) die untere Neke von Nakel bis zur Dragemündung in der Zeit vom 23. Dezember 1913 bis einschließlich 1. März 1914 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

(Bromberg, den 2. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Schreiber.

Nr. 9276 I b. B. R.

615. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen der Besitzerfrau Henriette Radzanowski in Schönwiese gehörigen Flächen, welche zum Bau des Bahnhofes in der Gemarkung Schönwiese zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf Freitag, den 21. dieses Monats, 1 Uhr nachmittags, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken vor, daß beim Ausreiben Beteiligten die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Meidenburg.

Allenstein, den 12. November 1913.

Der Kommissar

für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.

von Hake, Geheimer Regierungsrat.

I. Y. 403 II.

616. In Samplatten, Kreis Ortelsburg, wird am 13. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 10. November 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

617.

Bekanntmachung

über Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszoll-

gesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 3. Oktober d. Js. einige Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen hat, die mit dem 1. Dezember d. Js. in Kraft treten.

Diese Bestimmungen können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Königsberg, den 7. November 1913.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

Nr. II. 389 R.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1913 ist dem Strafanstaltsaufseher Gottlieb Klimach in Gutsbezirk Wartenburg, Kreis Allenstein Land, das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen verliehen worden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1913 ist dem Fleischermeister Wilhelm Mlodochowski in Hohenstein, Kreis Osterode Ostpr., das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Dem Forstauffseher Leitner in Rudczanny, der vom 1. November 1913 ab zum Förster ernannt ist, ist vom gleichen Zeitpunkt ab die neu eingerichtete etatsmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Guszianka übertragen worden.

Der Forstauffseher Schulz-Seesken in der Oberförsterei Luch ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Dem Gefängnisinspektor Demisz in Braunsberg ist die Rendantenstelle bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin verliehen.

Die Gerichtsassessoren Paul Armstedt und Friedrich Haase sind unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Rgl. Amtsgericht in Stollupönen und Oskar Schneiderleit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Rgl. Amtsgericht in Hehdekrug zugelassen worden.

Der Inspektionsassistent Arndt in Ragnit ist zum Gefängnisinspektor in Tilsit ernannt.

Versezt sind: der Amtsrichter Bogun zu Stallupönen als Landrichter an das Landgericht in Tilsit und der Landgerichtsrat Wolff in Königsberg auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand.

Der Referendar Walthar Boesler ist behufs Uebertritts in den Militärintendanturdienst aus dem Justizdienste geschieden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 46.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

Extrablatt

zu Stück 46

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 15. November 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche wird auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Bieh-
seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl.
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes be-
stimmt:

§ 1. Der Kreis Neidenburg, die südlich und
östlich der Linie von Sawik-Mühle über Johannis-
thal nach Ortelsburg und der Bahnlinie von Ortels-
burg nach Rudezanny, Johannisburg, Biälla, Dyk
und von Dyk nach der Grenze des Kreises Olekto
gelegenen Teile der Kreise Ortelsburg, Johannis-
burg und Dyk, einschließlich der an dieser Linie
liegenden Ortschaften bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 2. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauen-
vieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats
nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur
für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausge-
führt werden, und nur dann erteilt werden, wenn
der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Ge-
höftes frühestens am Tage vor dem Abgange der
Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden
worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von
dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig tele-
graphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat
auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls
über den Verbleib weitere Ermittlungen anzu-
stellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der
Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Er-
teilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation,
auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich
in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit
der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen,
daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, so-
fern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsge-
biet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden
kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahn-
wagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift
„Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher
Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten
Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist

ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizu-
heften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten
Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der
auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation
befördert werden. Ein Entladen oder Umladen
unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur
Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten
Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 3. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem
Beobachtungsgebiet zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf
nur mit meiner Genehmigung erfolgen. Sie wird
nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine
frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere
vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die
Seuchensfreiheit des gesamten Viehbestandes des
Gehöftes ergibt, und daß sich die Ortspolizei-
behörde des Bestimmungsortes mit der Ein-
fuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungss-
ort sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen
der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auf
den Transport und die Anmeldung der Tiere finden
die Bestimmungen des § 2 sinngemäße Anwendung.

§ 4. Das Durchtreiben von Klauenvieh und
das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen
durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 5. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten
sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahr-
und Wochenmärkte in dem Beobachtungsgebiet ist
untersagt.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Be-
obachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte
ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Vieh-
marktmännliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen
und Tierschauen.

§ 6. In dem Beobachtungsgebiet ist der
Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Be-
stellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks
der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder
ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten.
Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch
das Auffuchen von Bestellungen durch Händler
ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von
Tieren durch Händler.

§ 7. In dem Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 8. In dem Beobachtungsgebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden

flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 10. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 13. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

S. R.:

J a c h m a n n.